

§ 21 Stmk. HG 2015 S Behörden; eigener Wirkungsbereich

Stmk. HG 2015 S - Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2015 – StHebAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Behörde ist:

1. die Landesregierung in Verfahren nach §§ 17 und 18;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach § 23;
3. in allen anderen Verfahren die nach den gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.05.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at